Stadt Meerbusch 18. April 2007
Der Bürgermeister
Planen und Bauen
Az.: 4/61-26-03/6Ä.65B ki

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **7.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 15. Mai 2007

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath, Osterath West
7.1 Zustimmung zum Vorentwurf
7.2 Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Beschlussvorschlag:

7.1 Zustimmung zum Vorentwurf

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stimmt dem Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B zu.

7.2 Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath, Osterath-West gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch.

Planungsziel ist die Umnutzung einer ehemals gartenbaulich genutzten Fläche zu Wohnbaufläche.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden von der südlichen Grenze des Osterather Friedhofes
- im Nordosten von der westlichen Grenzen der vorhandenen westlichen Steinbildhauerei und eines Teilstücks des südlichen Fahrbahnrandes der Straße „Bommershöfer Weg“
- im Osten von der westlichen Grenze des Flurstückes 214 der Flur 9 der Gemarkung Osterath
- im Süden vom nördlichen Rand der Verkehrsfläche „Rudolf-Lensing-Ring“
- im Westen der östlichen Grenze des Flurstückes 899 der Flur 9 der Gemarkung Osterath

und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

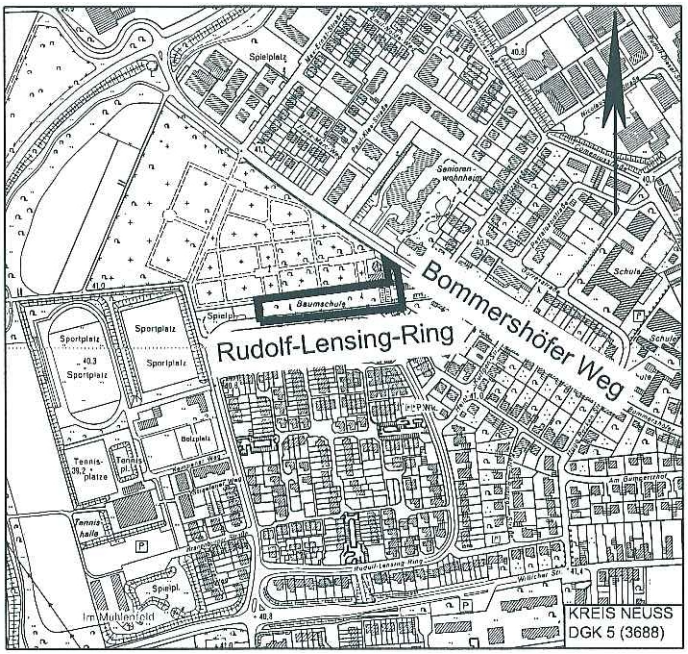

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt hat dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B vom 26. März 2003 in seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 grundsätzlich zugestimmt. Abweichend vom Antrag wurden darüber hinaus städtebauliche Rahmenvorgaben beschlossen.

Der vom Büro Planquadrat Dortmund im Auftrag des Antragstellers erarbeitete Vorentwurf wird detailliert in der Sitzung vorgestellt und begründet.

Die Verwaltung hält die tlw. Abweichungen von den Rahmenvorgaben im nun vorliegenden städtebaulichen Entwurf für vertretbar. Der Vorhabenträger hat parallel die Erarbeitung einer Gestaltungssatzung, in der entsprechende gestalterische und pietätwahrende Festsetzungen aufzunehmen sind, zu erarbeiten.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

Dieter S p i n d l e r

<u>Sprecher/in im Rat zu: 7.2:</u>